

Strategische Prozessführung in der Sozialen Arbeit

**Die aktive Rolle
Sozialer Arbeit in den Kämpfen
um (Menschen-)Rechte**

Herausgeber*innenkollektiv

Melanie Dietrich
Hannah Franke
Lisa Hahn
Maximilian Pichl
Nivedita Prasad

In Kooperation mit der
Gesellschaft für Freiheitsrechte

Inhalt

01. Let's take human rights seriously!*	04
02. Strategische Prozessführung in der Sozialen Arbeit	06
03. Tool-Box von Strategischer Prozessführung	10
Über Rechte aufklären und beraten ~~~~~	11
Verfahren initiieren und Anträge stellen ~~~~~	11
Lebenslagen darlegen, Tatsachen ermitteln und Rechtsverletzungen dokumentieren ~~~~~	12
Geeignete Fälle identifizieren ~~~~~	13
An Gerichtsprozessen mitwirken ~~~~~	14
Verfahren außergerichtlich begleiten ~~~~~	14
(Menschen-)Rechte durchsetzen ~~~~~	15
04. Ressourcen für Strategische Prozessführung	16
Sich vernetzen ~~~~~	17
Zusammenarbeiten ~~~~~	17
Das Verfahren führen ~~~~~	18
Das Verfahren finanzieren ~~~~~	19
05. Fallbeispiele	22
Zwangsvorpartnerung vor dem Bundesverfassungsgericht ~~~~~	23
Racial Profiling ~~~~~	23
06. Stimmen aus der Praxis	24
Rechtsanwalt im Asylbewerberleistungsgesetz: Zusammenarbeit mit Sozialarbeiter*innen (Volker Gerloff) ~~~~~	25
Gesellschaft für Freiheitsrechte: Zusammenarbeit mit Sozialarbeiter*innen (Mareile Dedekind) ~~~~~	25
07. Law Clinics als didaktisches Modell für strategische Prozessführung im Studium	28
08. Risiken und Grenzen strategischer Prozessführung	30
09. Ohne Sozialarbeiter*innen geht es nicht!	32
Glossar	34
Literaturtipps	36
Die Autor*innen	38
Impressum	39

01.

Let's take human rights seriously!*



Die Menschenrechte von Klient*innen der Sozialen Arbeit stehen politisch massiv unter Druck. Tagtäglich setzen sich Sozialarbeiter*innen in ihrer Arbeit für Menschenrechte und gegen aktuelle Verschärfungen etwa im Sozial- und im Migrationsrecht ein. Wenig besprochen in Disziplin und Profession der Sozialen Arbeit wird bisher jedoch die Möglichkeit, wie sie gemeinsam mit Klient*innen Kämpfe um (Menschen-) Rechte in Gang setzen, an Verfahren mitwirken und Gerichtsentscheidungen erstreiten können, die sich gegen diese Verschärfungen richten und für eine Vielzahl von Personen relevant sein können.

Mit dieser Broschüre wollen wir als Herausgeber*innenkollektiv einen Beitrag für ein Verständnis leisten, Menschenrechte nicht als *rhetorische Floskeln*, sondern als konkretes Instrument der Sozialen Arbeit zu verstehen und praktisch umzusetzen. Strategische Prozessführung ist eine von vielen Methoden der Sozialen Arbeit, um Menschenrechte zu verteidigen, umzusetzen und/ oder Klient*innen überhaupt erst Zugang zu ihnen zu verschaffen. Trotz gravierender und oft systematischer Menschenrechtsverletzungen nutzen Sozialarbeiter*innen diese Möglichkeit bisher selten, um die Lebensverhältnisse ihrer Klient*innen auch über den Einzelfall hinaus zu verbessern. Das liegt zum einen an der fehlenden Aufklärung über diese Möglichkeiten in der Lehre. Zum anderen aber auch an einer noch auszubauenden Vernetzung und Zusammenarbeit mit Jurist*innen, vor allem mit Rechtsanwält*innen und mit auf strategische Prozessführung spezialisierten Organisationen. Auch die Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit stehen dieser Methode teils entgegen. Aber das muss nicht so bleiben. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass es sich lohnt, um (Menschen-)Rechte vor Gericht zu kämpfen.

Diese Broschüre richtet sich an angehende und bereits in der Praxis tätige Sozialarbeiter*innen sowie an Jurist*innen, die an der Schnittstelle zur Sozialen Arbeit tätig sind. Wir wollen sichtbar machen, inwiefern Sozialarbeitende in ihrer beruflichen Praxis an Kämpfen um die (Menschen-)Rechte ihrer Klient*innen tagtäglich beteiligt sind und die Methode der strategischen Prozessführung in der Sozialen Arbeit stärken. Dazu führen wir in die Methode ein, stellen ihre Instrumente sowie die dafür nötigen Ressourcen vor, illustrieren diese anhand von Beispielen und geben praxisnahe Tipps. Darüber hinaus enthält die Broschüre Fallbeispiele strategischer Prozess-

führung aus der Praxis. Außerdem zeigen wir, wie strategische Prozessführung in der akademischen Ausbildung weiterentwickelt werden kann, etwa im Rahmen von Law Clinics. Darüber hinaus werden die Grenzen und Risiken der Methode beleuchtet, da strategische Prozessführung auch nicht als universelles *Allheilmittel* missverstanden werden darf. Vielmehr ist sie auch mit spezifischen Gefahren verbunden und weist klare Grenzen auf.

Die vorliegende Broschüre ist ein erster Auftakt für eine Debatte innerhalb der Disziplin und Profession und soll zu einem interdisziplinären Austausch zum Thema anregen, der fortzuführen und noch nicht abgeschlossen ist. Dafür haben wir als Herausgeber*innenkollektiv in dieser Broschüre unsere bisherigen Forschungsarbeiten aus den Politik-, Rechts- und den Sozialarbeitswissenschaften praxisnah zusammengebracht, wenngleich sich unsere theoretischen Konzepte und Positionen stellenweise auch widersprechen. Daher verweisen wir teils auf unsere eigenen Arbeiten genauso wie auf andere in unseren Augen interessante Literaturtipps. Am Ende der Broschüre gibt es zudem noch ein Glossar, um zentrale Begriffe zu erläutern, die wir in der Broschüre verwenden.

Wir freuen uns über die Kontaktaufnahme von an dem Thema interessierten Mitstreiter*innen sowie über Anregungen und Kritik – und wünschen viel Kraft und Motivation in den Kämpfen um (Menschen-)Rechte. ■

*Das Herausgeber*innenkollektiv: Melanie Dietrich, Hannah Franke, Lisa Hahn, Maximilian Pichl und Nivedita Prasad*

Unser Dank für den engen Austausch gilt dem Rechtsanwalt aus Berlin, Volker Gerloff sowie der Gesellschaft für Freiheitsrechte, mit der wir für diese Broschüre kooperiert haben.

**„Take human rights seriously“ appellierte Beate Rudolf, Direktorin Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) in einem Vortrag auf der Gründungstagung der Fachgruppe Kinder- und Menschenrechte der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA) im September 2025 in Düsseldorf.*

02.

Strategische Prozessführung in der Sozialen Arbeit

Kollektive
Mobilisierung für den
Zugang zu Recht

**social
action
litigation**

Strategische
Prozessführung

Reform mittels
Gerichtsverfahren

Rechtskämpfe

Strategische Klageführung

Präzedenzurteile

Juridische Aktion /
Intervention

Public Interest
Litigation

**Class Action
Lawsuits**

**Klagen mit
symbolischer
Wirkung**

Jeder Mensch hat in Deutschland das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums nach Art. 1 und 20 Grundgesetz – dies gilt für deutsche Staatsangehörige wie für Asylsuchende gleichermaßen. Dieses Recht ist aber nicht vom Himmel gefallen: Die Gerichte haben diese Auslegung des Grundgesetzes erst nach langen juristischen Kämpfen vorgenommen, die Betroffene gemeinsam mit Sozialarbeiter*innen, Rechtsanwält*innen und vielen weiteren Mitstreiter*innen von großen und kleinen Organisationen ausgefochten haben. Wie dieses und viele andere Beispiele zeigen, lässt sich mit strategischer Prozessführung die Situation vieler Menschen strukturell verbessern.

DEFINITION: Strategische Prozessführung meint das Anstreben oder Führen von Gerichtsverfahren mit dem Ziel, über den individuellen Einzelfall hinaus strukturelle Veränderungen bewirken zu können. Dabei stehen stets die Interessen der antragstellenden, klage- oder beschwerdeführenden Person im Zentrum. Ziel ist unter anderem, den Zugang zu Menschenrechten – insbesondere für vulnerable Gruppen – zu verbessern, Rechtsentwicklungen anzustoßen, Menschenrechtsverletzungen öffentlich zu machen und die jeweils Betroffenen zu stärken. Im Kontext der Sozialen Arbeit ist der internationale Code of Ethics zu beachten, damit sind strategische Ziele, die menschenrechtswidrige Intentionen verfolgen, ausgeschlossen. Neben Kämpfen um (Menschen-)Rechte vor Gericht sind weiterhin andere Formen direkter, interventionsbezogener Konzepte und Methoden der Sozialen Arbeit auf individueller Ebene sowie nicht-rechtliche Methoden für strukturelle Veränderungen notwendig.

SOZIALE ARBEIT UND RECHT: Sozialarbeiter*innen haben immer mit dem Recht zu tun. Eine professionelle und menschenrechtsorientierte Soziale Arbeit, die Menschenrechte eben nicht als rhetorische Floskel verkennt, sondern diese konkret nutzt, arbeitet täglich mit dem Recht. In nahezu sämtlichen Handlungsfeldern besteht die Möglichkeit, für die Menschenrechte der Klient*innen zu kämpfen und dabei strategische Prozessführung zumindest in Erwägung zu ziehen. Denn Klient*innen Sozialer Arbeit sind die Menschen, die in internationalen Konventionen als „vulnerable groups or individuals“ definiert sind. Sozialarbeiter*innen sind häufig die Ersten, die mit von Menschenrechtsverletzungen betroffenen oder gefährdeten Personen und damit potenziellen Antragsteller*innen, Beschwerde- oder Klageführer*innen in Kontakt kommen. Oft zeigt sich erst im Verlauf eines

sozialarbeiterischen Hilfe- oder Beratungsprozesses, ob *ein Fall* als strategische Prozessführung weitergeführt wird. Sozialarbeitende spielen eine tragende Rolle hinsichtlich des Zugangs zum Recht, auch wenn dies im Vergleich zu Jurist*innen weniger sichtbar gemacht wird. Sozialarbeiter*innen sollen in diesem Kontext jedoch nicht – wie sich schon Alice Salomon in der Geschichte der Sozialen Arbeit empörte – als *Hilfsarbeiter*innen* von Jurist*innen verstanden werden oder sich gar selber so verstehen! Auch sollten sie sich nicht als *Mini-Jurist*innen* erkennen. Stattdessen können sie auf Augenhöhe ihr spezifisches Wissen als Sozialarbeiter*innen einbringen. Dazu gehört oftmals ein Arbeitsbündnis mit Rechtsanwält*innen und juristisch spezialisierten Organisationen (Literaturtipp: Hannah Franke).

RECHTSKÄMPFE IN DER SOZIALEN ARBEIT: In der Sozialen Arbeit wird strategische Prozessführung bisher nur vereinzelt thematisiert – obwohl das Fach eine lange Tradition hat. Florence Kelley, eine Weggefährtin von Jane Addams in Chicago, führte im Kontext des Hull House rechtliche Auseinandersetzungen, um gesellschaftliche Veränderungen anzustoßen. Unter anderem konnte Kelley durch ihre Arbeit den Gesundheitsschutz von Fabrikarbeiterinnen verbessern und Maßnahmen gegen Kinderarbeit erstreiten (Literaturtipp: Katharina Winkler).

RECHT HERAUSFORDERN: In manchen Fällen setzen Akteur*innen bewusst darauf, dass eine strittige Rechtsfrage gerichtlich geklärt wird. Bekannt geworden ist der Fall der Ärztin Kristina Hänel, die auf ihrer Website Informationen über Schwangerschaftsabbrüche geteilt hat. Nachdem sie mehrmals angezeigt wurde, wollte sie Gerichtsentscheidungen erzielen, die klarstellen, dass ein solches Verhalten nicht strafbar ist. Ihre späteren strafrechtlichen Verurteilungen erzeugten eine große öffentliche Aufmerksamkeit und sorgten für eine Gesetzesänderung durch den Bundestag. Auch Sozialarbeiter*innen betreten bei ihrer Arbeit mitunter rechtliche Graubereiche und setzen sich bewusst einer Kriminalisierung aus, wenn sie z.B. illegalisierte Personen beraten und ihnen hierfür eine Strafverfolgung droht. Sozialarbeitende können diese Frage auch durch Selbstanzeigen (idealerweise) strukturell vor Gericht klären lassen und müssen nicht warten, bis sie tatsächlich strafrechtlich belangt werden. Bei etwaigen Straftaten sind die staatlichen Organe nach dem sog. Legalitätsprinzip verpflichtet, diese zu untersuchen und ggf. strafrechtlich zu verfolgen. Wenn Sozialarbeiter*innen den Weg vor die Strafgerichtsbarkeit bewusst suchen, haben sie zumindest die Möglichkeit das Verfahren von Anfang an aktiv mitzustalten und wer-

8

den nicht nur zum Objekt der Strafverfolgung. Dabei ist eine engmaschige anwaltliche Beratung, Vertretung und ggf. ein darüber hinausgehendes Unterstützer*innen-Netzwerk essenziell.

DIE METHODE: Strategische Prozessführung ist eine Methode, um Menschenrechte zu verteidigen und/oder umzusetzen sowie strukturelle Veränderungen zu erreichen. Ein einheitliches Verständnis von *strategischer Prozessführung* gibt es jedoch nicht. Oft geht es darum, Klient*innen der Sozialen Arbeit Zugang zum Recht zu erstreiten oder bei ihnen ein Bewusstsein dafür zu schaffen, dass sie durch staatliche Maßnahmen und Gesetze in ihren Grund- und Menschenrechten verletzt werden. Die Mobilisierung von Recht in sog. Klagkollektiven (Literaturtipp: Lisa Hahn) zeigt, dass der Vorteil strategischer Prozessführung gerade in der gemeinsamen Mobilisierung von Recht liegt. Der Kampf um Rechte und das Bewusstsein für Recht findet zudem nicht nur im Gerichtssaal statt, sondern auch in öffentlichen Diskussionen: in Zeitungen, Fernsehsendungen und in den Sozialen Medien. Daher werden strategische Verfahren oft medial begleitet, um einen öffentlichen Diskurs anzustoßen.

ÜBER DEN EINZELFALL HINAUS: Strategische Prozessführung ist gut geeignet für die Soziale Arbeit, da Erfolge im Recht sowohl auf der individuellen als auch der strukturellen Ebene wirken können. Denn Rechtsverfahren gehen im Regelfall von einem individuellen Einzelfall aus. Dabei ist

zu beachten: Selbst wenn ein Rechtsverfahren über den Einzelfall hinaus Wirkung entfaltet, bleibt es für die betroffene Person immer *ihr Verfahren*. Damit sind Risiken und potenzielle Belastungen verbunden. Gleichzeitig ist strategische Prozessführung allein sicherlich nicht ausreichend, um die Lebensverhältnisse von Klient*innen der Sozialen Arbeit ausreichend zu verbessern.

ETHIK DER SOZIALEN ARBEIT: Aus der Perspektive der Sozialen Arbeit ergibt sich eine Spannung, wenn strategische Ziele über die Interessen der betroffenen Person gestellt werden. Wird die Person lediglich als Mittel zum Zweck eines übergeordneten Anliegens genutzt, widerspricht dies der professionellen Fachlichkeit (Klient*innenorientierung) und der Berufsethik der Sozialen Arbeit. Soziale Arbeit sollte strategische Prozessführung also alleine deswegen nicht anderen Disziplinen und Professionen überlassen, um einer Instrumentalisierung von Betroffenen entgegenzuwirken.

UNTEN ANFANGEN: Sozialarbeitende setzen in ihrer Praxis regelmäßig Kämpfe um Rechte in Gang. Wichtige Entscheidungen werden aber nicht nur von schwer erreichbaren Gerichten wie dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG), dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) oder von den UN-Ausschüssen getroffen. Auch Auseinandersetzungen mit Behörden und (angestrebte) Gerichtsverfahren in den *unteren Instanzen*, vor den lokalen Verwaltungs- oder Sozialgerichten, können strategisch bedeutsam sein.

10

03.

Tool-Box

von Strategischer

Prozessführung



Sozialarbeiter*innen können vor und während eines Verfahrens vielfältige Aufgaben übernehmen: Über Rechte aufzuklären und beraten, Verfahren initiieren und bei Antragstellungen unterstützen, Lebenslagen darstellen und Tatsachen ermitteln, Rechtsverletzungen beobachten und dokumentieren, strategische Fälle identifizieren, an Gerichtsverfahren mitwirken, Prozesse außergerichtlich begleiten und damit (Menschen-)Rechte durchsetzen. Die Bandbreite ist vielfältig! Wir stellen Instrumente aus dieser Tool-Box vor.

Über Rechte aufzuklären und beraten

Viele Betroffene von Menschen- und Grundrechtsverletzungen wissen nicht, dass ihre missachteten Interessen oder Bedürfnisse oft auch Verletzungen von ihnen zustehenden Rechten sind. Zwar haben viele staatliche Behörden den expliziten Auftrag per Gesetz, Menschen über ihre Rechte aufzuklären und zu beraten, oft passiert das aber nicht. Umso wichtiger ist eine behördenumabhängige Beratung zu (Menschen-)Rechten in der Sozialen Arbeit. Die Angebote von Sozialarbeiter*innen sind für viele Klient*innen niedrigschwelliger in Anspruch zu nehmen als ein Gespräch mit den Behörden. Eine konkrete Auseinandersetzung mit dem Recht beginnt oft damit, die Klient*innen darüber zu informieren, welche Ansprüche und Rechte bestehen und welche Anträge bei welchen Behörden gestellt werden.

Soziale Arbeit übernimmt bei der Rechtsberatung unter anderem die nicht zu unterschätzende Funktion einer Übersetzerin von rechtlichem Wissen für die Klient*innen. Dabei soll die Angst davor genommen werden, Rechte einzufordern und teils auch gegen Behörden vorzugehen. Sozialarbeiter*innen müssen in der Lage sein zu wissen, welche Rechte ihre Klient*innen haben und zu erkennen, ob beispielsweise eine verweigerte Leistung oder eine behördliche Maßnahme möglicherweise eine Rechtsverletzung darstellt und welches Risiko Klient*innen eingehen, wenn sie dagegen vorgehen.

BEISPIEL: Der Jugendliche Enno wird bald volljährig. Er würde gerne noch eine Zeit in der Jugendhilfeeinrichtung wohnen bleiben, zumindest, bis er diesen Sommer seinen Schulabschluss erreicht hat und weiß, wo er im Anschluss wohnen kann. Die Vorstellung, bald allein zu sein, macht ihm große Angst. Dafür ist er noch nicht bereit. Ein Hilfplangespräch gab es

schon länger nicht mehr und das Jugendamt erklärt, mit 18 Jahren müsse eben ausgezogen werden. Sozialarbeiterin Sara setzt sich mit ihm hin und erklärt, dass dies so nicht stimmt. Sie hilft ihm, seinen Bedarf für eine Hilfe für junge Volljährige aufzuschreiben und dieses Schreiben an das Jugendamt zu senden.

TIPP: In der Praxis herrscht mitunter Unsicherheit, inwiefern Sozialarbeiter*innen überhaupt rechtlich beraten dürfen. Die Vorgaben hierzu regelt das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG). Demnach darf im Zusammenhang mit einer sozialarbeiterischen Tätigkeit auch rechtlich beraten werden (§ 5 RDG). Eine falsche Angst, sich mit dem Recht zu beschäftigen, ist schädlich: Denn zu einer professionellen und menschenrechtsbasierten Sozialen Arbeit gehört in vielen Fällen auch rechtliche Beratung der Klient*innen. Nur für den Fall, dass die Rechtsberatung den Hauptzweck eines sozialarbeiterischen Angebots darstellt, ist § 6 RDG einschlägig und demnach eine Anleitung durch eine*n Volljurist*in notwendig. Gleichwohl gehört zur Professionalität sich stets bewusst zu sein: Falscher rechtlicher Rat kann für Klient*innen außers schädlich sein. Im Zwiebel sollte Unterstützung etwa von spezialisierten Kolleg*innen in der Sozialen Arbeit oder Rechtsanwält*innen eingeholt werden.

Verfahren initiieren und Anträge stellen

Ein Ergebnis einer rechtlichen Beratung innerhalb der Sozialen Arbeit kann die Einleitung von konkreten rechtlichen Schritten sein. Dazu zählt es, Behörden über Hilfebedarfe in Kenntnis zu setzen, oftmals indem ein schriftlicher (und bestenfalls beweissicher versandter) Antrag gestellt wird. Unverzügliches Handeln ist außerdem geboten, wenn Klient*innen bereits einen Bescheid bekommen haben, der eine Leistungsgewährung ablehnt oder mit dem eine anderweitige Einschränkung ihrer Rechte einhergeht, beispielsweise durch Rücknahme oder Widerruf eines Aufenthaltstitels. Denn ein Rechtsbehelf dagegen ist nur innerhalb einer Frist möglich. Nach Fristablauf kann auf regulärem Weg nicht mehr überprüft werden, ob der Bescheid inhaltlich falsch ist und sogar Rechte der Klient*innen verletzt. Um nach Fristablauf noch gegen einen Bescheid vorzugehen, muss zeitnah „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ beantragt werden. Hierfür ist glaubhaft zu machen, wieso die Frist unverschuldet nicht eingehalten werden konnte.

BEISPIEL: Der Sozialarbeiter Tarek begleitet die in ihren Hörfunktionen eingeschränkte Frauke. Von einem anderen Sozialarbeiter erfährt Tarek, dass seine Klientin unter Umständen Anspruch auf ein besonderes Hörimplantat haben könnte, er habe kürzlich von einem entsprechenden Urteil eines Sozialgerichts gelesen. Von dieser Möglichkeit weiß Frauke bisher nichts. Nach Rücksprache mit ihrer Ärztin stellt sie gemeinsam mit Tarek einen Antrag bei der Krankenkasse, dass ihr das Implantat gewährt wird.

TIPP: Bei der Stellung von Anträgen: Hierfür braucht es keine Formulare! Bei Antragstellungen und der Einlegung von Rechtsbehelfen ist zudem darauf zu achten, dass klar wird, von wem diese ausgehen. Gleichwohl kann es strategisch sinnvoll sein, die unterstützende Institution auch zu nennen, entweder innerhalb des Antrages oder als eine separate Stellungnahme. Selbst wenn Sozialarbeitende bei der Formulierung unterstützen, muss deutlich werden, dass die Klient*in selbst der*die Antragsteller*in ist. Denn die Klient*in ist Inhaber*in des Rechts und nur sie kann es geltend machen. Bei Kindern und Jugendlichen ist auf die Handlungsfähigkeit in den jeweiligen Rechtsgebieten zu achten, in der Regel werden Minderjährige durch ihre Eltern(-teile) rechtlich vertreten, einige zum Beispiel aber auch durch Vormünder (Literaturtipp: Hannah Franke und Livia Giuliani). Sozialarbeiter*innen, die nicht als Vormund oder — bei Erwachsenen — als rechtliche Betreuer*innen tätig sind (nicht zu wechseln mit Betreuer*innen in Sammelunterkünften oder Jugendhilfeeinrichtungen), benötigen eine Vollmacht, wenn sie im Namen ihrer Klient*innen handeln möchten. In der Sozialen Arbeit sollte jedoch stets sorgfältig abgewogen werden, ob eine Bevollmächtigung fachlich angemessen ist.

Lebenslagen darlegen, Tatsachen ermitteln und Rechtsverletzungen dokumentieren

Vor Gericht zählen am Ende oft handfeste Fakten, um Rechtsverletzungen anzuerkennen. Sozialarbeiter*innen

können ihr Wissen in Prozesse einbringen, die Lebenslagen und Sachverhalte ihrer Klient*innen darlegen und sie unterstützen Rechtsanwält*innen regelmäßig in der Tatsachenermittlung.

Eine von Jane Addams Weggefährtinnen, Florence Kelley, nutzte schriftliche Dokumentationen, um zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen von Menschen in den urbanen Slums sichtbar zu machen. Es waren Feministinnen in Chicago, London oder Berlin die ab den 1890er Jahren im Kontext des Settlementhouses den Gerichten (und übrigens auch der Gründervätergeneration der Soziologie) soziale Probleme konkret nahe brachten. Ihre Berichte zu ökonomischen Ausbeutungsstrukturen, Kinderarbeit und Lebensverhältnissen in Armenvierteln stammten unmittelbar aus der Praxis und konnten in Gerichtsprozessen verwendet werden und gesellschaftliche, politische und ökonomische Strukturen verändern.

Sozialarbeiter*innen werden heutzutage – gerade in jugend- und familienrechtlichen Kontexten – oft als Gutachter*innen oder Zeug*innen in Prozessen befragt. Daneben besteht die Möglichkeit, in Eigeninitiative Sachverhalte von Klient*innen und mögliche Rechtsverletzungen zu dokumentieren. Zur Dokumentation kann zählen:

- die vorgegebenen Dokumentationen innerhalb der eigenen Trägerorganisationen
- Mitschriften von Gesprächen
- Gedächtnisprotokolle
- eigene dokumentierte Beobachtungen
- Mitarbeit oder Zuarbeit an Berichten von Menschenrechtsorganisationen

Eine weitere Form der Dokumentation einer Rechtsverletzung ist ein sogenanntes Testing. Dieses Instrument wird insbesondere in der Antidiskriminierungsarbeit genutzt, um Beweise für eine Benachteiligung zu sammeln. Dabei wird eine Situation dokumentiert, in der eine Person mit einem Diskriminierungsmerkmal und eine Vergleichsperson ohne dieses Merkmal eine unterschiedliche Behandlung erfahren.

BEISPIEL: Sozialarbeiter*innen, die in Flüchtlingsunterkünften arbeiten, können die dortige Lebenssituation in Berichten verschriftlichen und die beobachteten Auswirkungen der Situation festhalten. Dies kann dazu beitragen, die Höhe und Angemessenheit von gekürzten Sozialeistungen vor Gericht zu hinterfragen.

TIPP: Die Träger könnten mit der Dokumentation nicht einverstanden sein. Hier ist eine gute kollegiale

Absprache innerhalb des Teams und mit der Leitung das A und O. Besonders heikel wird es allerdings, wenn Klient*innen in Strafverfahren involviert sind und Sozialarbeiter*innen in den Verfahren als Zeug*innen aussagen sollen. Zwar haben Sozialarbeiter*innen eine Schweigepflicht nach § 203 Strafgesetzbuch, aber in Strafverfahren haben sie nach geltendem Recht kein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Strafprozessordnung, sondern müssen bei Vorladung durch die Staatsanwaltschaft (nicht durch die Polizei) oder ein Gericht aussagen. Diese Gefährdung der Vertrauensbeziehung zu Klient*innen wird unter anderem vom *Bündnis für ein Zeugnisverweigerungsrecht für die Soziale Arbeit* kritisiert und eine Reform gefordert.

Geeignete Fälle identifizieren

Sozialarbeiter*innen können in der Praxis geeignete Fälle identifizieren, um Gesetze oder Rechtsgrundlagen anzugreifen, die die Rechte ihrer Klient*innen verletzen. Solche Fälle können sich in jeglichen Handlungsfeldern ergeben, wenn hierbei das Instrument des *Critical Monitoring* (Literaturtipp: Mareike Niendorf) eingesetzt wird. Dabei geht es darum, Wissensbestände bezüglich struktureller Barrieren und Mechanismen systematisiert und zielgerichtet für strukturelle Veränderungen einzusetzen. Durch die Nähe und Vielzahl an Interaktionen mit Klient*innen haben Sozialarbeiter*innen ein gebündeltes Wissen über Hürden und Probleme, verursacht von Gesetzen und Behördenpraktiken. Sozialarbeiter*innen sind in der Regel als Erste mit Betroffenen in Kontakt und begleiten die Menschen teils engmaschig. An verschiedenen Stellen findet Critical Monitoring in der Praxis der Sozialen Arbeit schon statt: Beispielsweise dokumentieren einige Beratungsstellen für Opfer rechter und rassistischer Gewalt sowie Frauenberatungstellen ihre Anfragen anonymisiert und veröffentlichen diese ggf. in ihren Reports. Auch die unabhängigen Abschiebungsbeobachtungen der Kirchen an Flughäfen dokumentieren Menschenrechtsverletzungen bei Abschiebungen und veröffentlichen diese in Jahresberichten (Literaturtipp: Melanie Dietrich). Des Weiteren kann der kritische Blick auf die eigene Einrichtung Gegenstand von Critical Monitoring sein. In vielen weiteren Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit wird dieses Wissen zwar in (Fall-)Akten dokumentiert, jedoch nicht für die Bear-

beitung struktureller Barrieren genutzt. Indem sie alltägliche Menschenrechtsverletzungen sichtbar macht, kann Soziale Arbeit ihr Wissen aber für gesellschaftliche und strukturelle Veränderungen nutzbar machen.

WIE IDENTIFIZIERE ICH EINEN FALL? Einen geeigneten Fall für strategische Prozessführung zu identifizieren ist komplex. Wenn möglich sollten Sozialarbeiter*innen, Rechtsanwält*innen und spezialisierte Organisationen frühzeitig zusammenarbeiten. Der ideale Fall betrifft ein reales Problem, das viele Menschen gleichermaßen trifft, erfordert eine verallgemeinerungsfähige Herleitung und hat Potenzial für Öffentlichkeitsarbeit. Optimalerweise ist er gut dokumentiert. Es können sich auch Fälle eignen, in denen Betroffene nicht existenziell oder nur mittelbar von dem Problem betroffen sind.

Geeignet sind Fälle, in denen Gesetze diskriminierend angewandt werden, Umsetzungslücken bestehen, Unklarheiten beseitigt oder Neuinterpretationen erzielt werden sollen oder wenn Normen nicht mit internationalem Recht übereinstimmen. Zudem gilt es zu ergründen, ob der Mensch hinter einem idealen Fall über ausreichende Ressourcen verfügt, juristische Implikationen versteht und nachvollziehbare Motive für die strategische Prozessführung hat. Des Weiteren sollte er*sie sich eher nicht in einer mehrdimensionalen Problemlage befinden (Literaturtipp: Nivedita Prasad).

BEISPIEL: Schulsozialarbeiterin Miriam hat viele Einzelfälle mit dem gleichen Problem: Die Schüler*innen wohnen in einem Stadtviertel, in dem sie regelmäßig von der Polizei ohne hinreichenden Verdacht kontrolliert werden. Dieses Muster erkennt Miriam nach und nach. Die Schüler*innen fühlen sich allein, hilflos und schikaniert. Gemeinsam mit einer Schülerin und mit Unterstützung eines Antidiskriminierungsbüro hilft Miriam nach einem erneuten Vorfall eine Klage gegen die Polizeikontrolle vor dem Verwaltungsgericht einzulegen.

TIPP: Jeder Mensch hat das Recht darauf, dass sein Fall vor Gericht verhandelt wird – aber nicht jeder Fall eignet sich gleichermaßen für eine strategische Prozessführung, also um eine Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung zu erringen. Die Frage, was ein *guter Fall* ist, führt immer wieder zu Dilemmata und Problemen – gerade in der Zusammenarbeit zwischen Sozialarbeiter*innen, Rechtsanwält*innen und auf strategische Prozessführung spezialisierte Organisationen. Sozialarbeiter*innen

14

sollten vorrangig das Interesse der Klient*innen im Blick haben. Organisationen, die strategische Prozessführung betreiben, verfolgen in der Regel über den Einzelfall hinausreichende Ziele. Eine offene und ehrliche Diskussion zwischen den an einem Verfahren beteiligten Akteur*innen ist wichtig und zentral sollte ohnehin sein, welches Interesse die Betroffenen verfolgen. Denn Verfahren von strategischer Prozessführung sind oft langwierig und führen nicht immer zum erhofften Erfolg.

TIPP: Eine weitere Möglichkeit, Argumente in einen Prozess einzubringen, ohne direkt beteiligt zu werden, sind sogenannte Amicus-Curiae-Stellungnahmen, also Stellungnahmen von *Freunden des Gerichts*. In Amicus-Curiae-Stellungnahmen können einzelne Sozialarbeitende oder Organisationen verschiedene Seiten eines Themas ausführlich beleuchten, die Aufmerksamkeit des Gerichts auf spezielle Punkte lenken, das Gericht zur Klarstellung rechtlicher Fragen bewegen und Fachexpertise einbringen.

An Gerichtsprozessen mitwirken

Sozialarbeiter*innen vertreten ihre Klient*innen zwar nicht vor Gericht, wirken aber auf andere Weise aktiv an Prozessen mit. Gesetzlich geregelt ist beispielsweise eine Beteiligung der Jugendhilfe im Strafverfahren oder die psychosoziale Prozessbegleitung mit ihrer Lotsenfunktion im Strafverfahren. Eine weitere Möglichkeit ist die Mitwirkung durch Beistandschaften, wie etwa als Verfahrensbeistand in Kindshaftssachen. Auch in anderen Rechtsgebieten wie etwa im Antidiskriminierungsrecht, Arbeitsrecht, Asylrecht oder Sozialrecht kann es sinnvoll sein, dass Sozialarbeiter*innen entsprechend begleiten, wenngleich in den Fällen die Rahmenbedingungen wie Aufgaben, Befugnisse und Finanzierung nicht wie bei den oben genannten Formen geklärt sind. Der Vorteil einer derartigen Begleitung ist, dass Personen nicht alleine im Gericht erscheinen müssen und sozialarbeiterische Expertisen aktiv eingebracht werden können, mit der sich das Gericht auseinandersetzen muss.

BEISPIEL: Dastan hat gegen ihre Wohnsitzauflage geklagt. Es ist ihr nicht möglich, mit Nutzung des ÖPNV den Vorbereitungskurs an der Universität zu erreichen, da sie in einem weit abgelegenen Ortsteil einer Kleinstadt in einem Landkreis untergebracht ist. Sie fragt Sozialarbeiter Dilşad, ob er sie begleiten kann. Sie war bisher noch nicht bei einem Gericht, sie hat Sorgen, den Saal nicht zu finden oder sich nicht angemessen zu verhalten. Bei der mündlichen Verhandlung wird schließlich auch Dilşad von der Richterin zu der Wohn-, Bus- und Bahnsituation befragt. Dastan ist froh, danach mit Dilşad das Erlebte besprechen zu können.

Verfahren außergerichtlich begleiten

Die Effektivität strategischer Prozessführung kann von Sozialarbeiter*innen außerdem durch Öffentlichkeits-, Kommunikations- und Lobbyarbeit, Kampagnen, Fort- und Weiterbildungen relevanter Akteur*innen und Forschungsarbeiten gesteigert werden. Sozialarbeiter*innen können hierdurch die Öffentlichkeit auf Missstände aufmerksam machen.

Sozialarbeiter*innen können ihre Klient*innen während eines Verfahrens unterstützen, indem sie mit diesen Kontakt halten, sie über alle Verfahrensschritte in verständlicher Sprache informieren und juristische Schriftsätze erläutern. Sie können dafür sorgen, dass die Interessen der Kläger*innen zu jeder Zeit beachtet werden, was auch bedeuten kann, dass diese vorzeitig das Verfahren beenden wollen.

BÜRGER*INNENSAFT VON UNTEN ist eine Strategie, die gemeinsam von Sozialarbeiter*innen, Aktivist*innen und Rechtsanwält*innen eingesetzt wird, um Rechte von Nicht-Staatsbürger*innen zu erweitern und soziale Gerechtigkeit durchzusetzen. Während Gerichte zur Erweiterung von Rechten beitragen, schaffen lokale Akteur*innen die Voraussetzungen, die für die Änderung der Gesetze erforderlich sind. Der Zugang zu spezifischem Wissen (Wissen), ein breites Spektrum an Akteur*innen (Netzwerk), politischer Wille und organisatorische Fähigkeiten (Ressourcen) stellen hierbei wichtige Faktoren dar (Literaturtipp: Ilker Ataç).

BEISPIEL: Eine Anwältin legt eine in ihren Augen sehr aussichtsreiche Verfassungsbeschwerde gegen einen abgelehnten Befangenheitsantrag gegen einen Richter ein, der wegen rechtsextremen Betätigungen bekannt ist und unter dem ihrer Ansicht nach viele Menschen leiden. Ihr Mandant versteht das nicht. Er fragt mehrfach, was das genau für ihn bedeutet. Eigentlich möchte er nicht *solch einen Wirbel* machen und endlich seine Ruhe. Denn mit dem Ergebnis des Gerichtsverfahrens ist er eigentlich zufrieden. Er will auf keinen Fall noch weitere für ihn unverständliche Briefe von Rechtsanwält*innen oder Gerichten bekommen. Die Sozialarbeiterin erklärt dem Mann, dass seine Beschwerde vielen Menschen helfen kann, fairere Verfahren zu bekommen. Er überlegt nun, ob er weitermacht.

TIPP: Da strategische Prozessführung einige Risiken birgt, ist eine realistische Risikoanalyse gemeinsam mit den Klient*innen nötig (Literaturtipp: Nivedita Prasad). Eine Unterstützung strategischer Verfahren ist vor allem aufgrund knapper zeitlicher Ressourcen von Sozialarbeiter*innen in der Regel nicht *nebenbei* zu leisten. Die Hoffnungen sollten realistisch und der Schaden einschätzbar sein. Zu den Risiken zählt u.a., dass enorm viele finanzielle, zeitliche und personelle Ressourcen gebündelt werden, außergerichtliche Einigungen eine Gerichtsentscheidung verhindern, Entscheidungen zum Nachteil der beschwerdeführenden Person gefällt werden und sich Gesetze verschärfen können. Bei der Risikoanalyse sollten Betroffene, Sozialarbeiter*innen und Jurist*innen zusammenarbeiten, dabei stehen die Interessen der betroffenen Person im Zentrum.

(Menschen-)Rechte durchsetzen

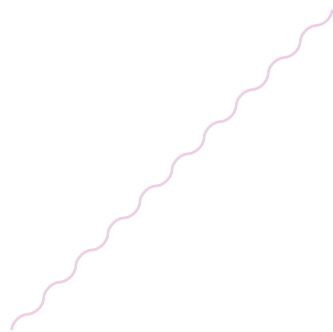
Strategische Prozessführung endet nicht mit der Gerichtsentscheidung. Es ist wichtig, auch deren Umsetzung durch Behörden und Regierungen zu begleiten bzw. diese einzufordern. Welche Schritte dazu nötig sind, hängt vom Ergebnis des Verfahrens ab.

Bei einer Entscheidung zugunsten der Klient*innen ist die Umsetzung der Entscheidung einzufordern, sofern die Gegenseite diese nicht freiwillig befolgt. Geht es dabei um konkrete Ansprüche – z.B. die Zahlung einer Entschädigung für eine Diskriminierung – kann dazu die Vollstreckung eingeleitet werden. Leider sind im

mer wieder auch Fälle zu beobachten, in denen staatliche Stellen Gerichtsentscheidungen nicht beachten und beispielsweise eine Person trotz einer gegenteiligen Entscheidung eines Gerichts abschieben. In solchen Fällen ist es wichtig, diese Vorgänge publik zu machen und staatliche Stellen durch Öffentlichkeitsarbeit dazu anzuhalten, geltendes Recht einzuhalten. Bei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, die ein Gesetz oder Teile davon für verfassungswidrig erklären, geht es im Umsetzungsprozess hingegen darum, die Gesetzesreform kritisch zu begleiten. Hier kann Lobbyarbeit ein wichtiges Instrument sein, um darauf hinzuwirken, dass eine zügige und verfassungskonforme Rechtsänderung erfolgt.

BEISPIEL: Zwar hat das Bundesverfassungsgericht 2022 entschieden, dass die sogenannte Zwangsverpartnung im Asylbewerberleistungsgesetz verfassungswidrig ist (siehe hierzu das Fallbeispiel unter 5.). Entgegen der Rechtsprechung des BVerfG ist sie teils aber noch ein Problem in der Praxis und auch noch im Gesetzeswortlaut enthalten. Ein Rechtsanwalt und eine Sozialarbeiterin haben daraufhin über den *Sächsischen Flüchtlingsrat* einen mehrsprachigen Flyer mit entsprechenden Informationen und einen Musterantrag für Betroffene erarbeitet. Aufrufbar unter: <https://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de/2025/02/18/zwangsverpartnerung-im-asytblg/>

TIPP: Bei Gerichtsentscheidungen zulasten der Klient*innen kann die Umsetzung bedeuten, den Fall als Aufhänger für eine Kritik am geltenden Recht zu nutzen. Über Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit kann darauf hingewiesen werden, wo Lücken in der Rechtslage den Schutz und die Rechte der Klient*innen vereiteln. Auf diese Weise lässt sich auch ein gerichtlicher Misserfolg für Veränderungen nutzen (*winning through losing*). ■



Ressourcen für Strategische Prozessführung



Um die vorgestellten Instrumente überhaupt nutzen zu können, sind Ressourcen wichtig. Ressourcen meint hier im weitesten Sinne alles, was zur Mobilisierung von Recht nötig ist (Literaturtipp: Maximilian Pichl). Dies umfasst materielle Ressourcen wie Geld oder Ausstattung (Büros, Computer, die Möglichkeit zu faxen etc.) zur Finanzierung und Planung eines Verfahrens. Zudem sind immaterielle Ressourcen wie Zeit, Wissen und Kompetenzen oder emotionale Stabilität nötig.

Da meist weder die Klient*innen noch die Sozialarbeiter*innen allein über all diese Ressourcen für ein strategisches Verfahren verfügen, bietet sich eine Vernetzung an. Durch den Zusammenschluss mehrerer Akteur*innen, z.B. in einem Klagekollektiv (Literaturtipp: Lisa Hahn), lassen sich Ressourcen bündeln. Dies erweitert auch die Finanzierungsmöglichkeiten für ein strategisches Verfahren.

Sich vernetzen

Für strategische Prozessführung ist die Zusammenarbeit von Klient*innen, Sozialarbeitenden, Rechtsanwält*innen, zivilgesellschaftlichen Organisationen und weiteren Unterstützer*innen wie z.B. Journalist*innen oder Aktivist*innen sozialer Bewegungen zentral. Denn Gerichtsverfahren sind voraussetzungsvoll und erfordern unterschiedliches Wissen und Kompetenzen, von der sozialarbeiterischen Expertise über die Lebenslage der Klient*in über deren juristische Einordnung als Rechtsverletzung bis zu Ideen und Umsetzung für eine öffentliche Kommunikation des Falls. Um all diese unterschiedlichen Perspektiven einzubringen, kann ein Klagekollektiv gebildet werden, in dem alle Akteur*innen arbeitsteilig ihre Expertise einbringen.

Eine Vernetzung bietet sich insbesondere mit Organisationen an, die sich auf strategische Prozessführung spezialisiert haben. Davon gibt es in Deutschland seit einigen Jahren zunehmend mehr, mit ganz unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten. Diese Organisationen greifen gesellschaftliche Missstände auf, übersetzen diese in strategische Verfahren und suchen dazu mitunter Kläger*innen. Übernimmt eine solche Organisation ein Verfahren, betreut sie es in der Regel umfassend von der Formulierung der Schriftsätze bis hin zur Öffentlichkeitsarbeit.

- *European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR): internationale Menschenrechtsverletzungen*
- *Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF): Soziale Teilhabe, Freiheit im digitalen Zeitalter, Demokratie, Anti-*

Diskriminierung, Migration, Soziale Rechte, staatliche Überwachung, Datenschutz, Freiheitsrechte

- *Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung (BUG): Antidiskriminierung*
- *Juristische Menschenrechtsarbeit in Deutschland (JUMEN): Rechte Geflüchteter, sexualisierte Gewalt, Wohnen*
- *Greenpeace: Umweltschutz*
- *PRO ASYL: Rechte von Flüchtlingen und Migranten*
- *Equal Rights Beyond Borders: Menschenrechte von Asylsuchenden an den europäischen Außengrenzen*

Diese Auflistung hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es gibt viele weitere hier nicht genannte Organisationen, die für ihre Mitglieder bzw. für deren Themen teils auch strategische Prozesse führen, indem sie Rechtshilfe organisieren, etwa durch beteiligte Rechtsanwält*innen und/oder Rechtshilfefonds, wie es zum Beispiel bei Gewerkschaften und auch vielen Fußballvereinen selbst im unteren Ligasystem der Fall ist.

Auch andere, thematisch spezialisierte Vereine nutzen strategische Verfahren als eine Methode für strukturelle Veränderung neben Beratungsangeboten, politischer Mobilisierung oder Lobbyarbeit, wie zum Beispiel *ProAsyl*. Eine Vernetzung mit solchen Organisationen kann über aktivistische und professionelle Netzwerke erfolgen, etwa einen Austausch auf themenspezifischen Konferenzen und Workshops. Es gibt auch Mailinglisten zur Vernetzung über einzelne Themen, über die ein niedrigschwelliger Austausch zu gesellschaftlichen Entwicklungen, konkreten Rechtsfragen oder sonstigen Anliegen möglich ist.

Zusammenarbeiten

An einem strategischen Verfahren können verschiedene Akteur*innen zusammenarbeiten:

- *Klient*innen*
- *Sozialarbeitende*
- *Anwält*innen*
- *Organisationen*
- *Law Clinics*
- *andere ehrenamtliche Unterstützer*innen o. Aktivist*innen*
- *Medienpartner*innen*

Der Impuls für einen strategischen Prozess kann von verschiedenen Seiten ausgehen: Identifiziert eine Sozialarbeiter*in beispielsweise durch ein Critical Monitoring einen Fall, der sich für eine grundsätzliche Klä-

rung eignet, kann sie über eine Rechtsanwält*in und/oder eine Organisation ein strategisches Verfahren zusammen mit den Klient*innen anstoßen. Andersherum sind es auch Rechtsanwält*innen oder Organisationen, die zu Grund- und Menschenrechtsverletzungen und strittigen Rechtsfragen gezielt Klägende suchen und darüber in Kontakt mit Sozialarbeitenden treten oder Aufrufe über Mailinglisten oder Social Media starten, sich mit geeigneten Fällen bei ihnen zu melden. Ebenso kann ein Verfahren dadurch angestoßen werden, dass eine Klient*in verklagt oder gegen sie eine Strafanzeige gestellt wird. Strategische Prozessführung kann somit auch strategische Verteidigung bedeuten.

Für die Zusammenarbeit im konkreten Fall ist es wichtig, frühzeitig Erwartungen, Ziele und Bedenken abzuklären und sich unter anderem zu verständigen über:

- Was sind die (strategischen, individuellen, juristischen, außer-juristischen etc.) Ziele des Verfahrens?
- Wie definieren die unterschiedlichen Beteiligten Erfolg?
- Welche Schritte sollten bei welchen Verfahrensverläufen ergriffen werden (z.B. Eingehen auf Vergleichsangebot? Alle Instanzen ausschöpfen?)
- Wer ist an der Prozessführung mit welcher Aufgabe beteiligt?
- Wie wird nach außen kommuniziert (nur gemeinsame Presseerklärungen, jede*r auch individuell)?
- Welche Maßnahmen werden zum Schutz der klägenden Person getroffen? (z.B. nur pseudonymisierte Darstellung)
- Wie wird das Verfahren finanziert?

Antworten auf diese Fragen können in einer Kooperationsvereinbarung festgehalten werden. Dies kann Interessenkollisionen vorbeugen und sicherstellen, dass die Interessen der Betroffenen leitend für die Prozessführung sind.

TIPP: Sozialarbeiter*innen müssen einer Instrumentalisierung von Betroffenen als *Mittel zum Zweck* entgegenwirken. Sozialarbeiter*innen dürfen nicht dafür genutzt werden, die Betroffenen *bei Laune zu halten*, sondern gemeinsam mit ihnen verschiedene Aspekte abwägen. Wenn die Betroffenen nicht mehr wollen oder können, dann ist Schluss.

Das Verfahren führen

Während eines strategischen Prozesses fallen verschiedene Aufgaben an, zu denen die beteiligten Akteur*innen ihre Expertise einbringen können:

AUFBEREITUNG DES SACHVERHALTS: Die Notlage des*der Betroffenen sollte umfassend erklärt werden, bei einem Prozess ggf. auch mit einer eidesstattlichen Versicherung.

FORMULIERUNG DER VERFAHRENSZIELE: Ausgehend von der Perspektive der Betroffenen ist es wichtig zu klären, was diese sich individuell vom Verfahren erhoffen und welche über den Einzelfall hinausgehende Wirkung die anderen Akteur*innen im Klagekollektiv bezeichnen.

ENTWICKLUNG EINER PROZESSTAKTIK: Sodann ist zu überlegen, welche juristischen Schritte sinnvoll sind, um diese Ziele zu erreichen. Zum einen gilt es, Argumente zu sammeln, wieso die Rechte der betroffenen Person verletzt sind. Zum anderen sind prozessuale Entscheidungen zu treffen, zum Beispiel über die geeignete Verfahrensart.

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT: Ist eine öffentliche Begleitung des Verfahrens gewollt, ist zu überlegen, welche Aspekte wann in den Vordergrund gerückt werden, und wie Betroffene ggf. geschützt werden können.

BEGLEITUNGEN: Da ein strategisch geführter Prozess belastend sein kann, ist eine Begleitung im Verfahren sicherzustellen, etwa die Begleitung zu Gerichtsterminen.

ERKLÄRUNGEN: Während des Verfahrens sollte außerdem sichergestellt werden, dass Betroffenen oftmals komplex formulierte Schreiben von Behörden, Gerichten oder auch Rechtsanwält*innen bei Bedarf in verständlicher Sprache erläutert werden.

Die Rolle von Sozialarbeitenden in der Zusammenarbeit muss sich nicht auf die Begleitung und Kommunikation mit Klient*innen beschränken. Ebenso können sie die Ziele mitformulieren, sich in die Prozesstaktik und die Kommunikation nach außen einbringen. Es gibt auch Sozialarbeiter*innen, die fachlich so sicher im Umgang mit dem Recht sind, dass sie in juristischen Fachpublikationen eigene Beiträge schreiben, die von Rechtsanwält*innen oder Gerichten wahrgenommen werden. Auch das kann ein wichtiger Baustein von strategischer Prozessführung sein, um Argumente für ein Verfahren zu liefern und den interdisziplinären Aus-

tausch und die Zusammenarbeit mit Jurist*innen auszubauen. Deswegen sollten Sozialarbeiter*innen sich nicht vor rechtlicher Fachliteratur scheuen (Fachbeiträge in Zeitschriften, juristische Kommentare und Blogartikel, z.B. Verfassungsblog) und juristische Ansichten und Texte in leicht(er) verständlicher Sprache vermitteln oder auch produzieren können.

TIPP: Bei der Zusammenarbeit ist darauf zu achten, dass diese auf Augenhöhe im Sinne einer multi-professionellen Zusammenarbeit erfolgt. Dies kann mitunter herausfordernd sein. Klar sein sollte allen Beteiligten: Sozialarbeiter*innen sind keine Hilfsarbeiter*innen von Rechtsanwält*innen und auch keine *Mini-Jurist*innen*, sondern Sozialarbeiter*innen (Literaturtipp: Hannah Franke).

Das Verfahren finanzieren

Gerichtsverfahren sind mit Kosten verbunden: Es fallen im Regelfall – außer etwa im Sozial- oder Asylrecht – Gerichtskosten an. Hinzu kommen die außergerichtlichen Kosten wie Reisekosten, (Privat-)Gutachten und in der Praxis besonders relevant die Anwaltskosten. Wird ein Verfahren in eine größere Kampagne eingebettet, an der mehrere Personen und/oder Organisationen mitwirken, braucht es entweder viel ehrenamtliches Engagement oder Finanzierungen etwa für Personal, Raummieten, Öffentlichkeitsarbeit etc. Zwar gibt es verschiedene Wege, die Kosten strategischer Prozessführung aufzuwenden, doch stellt gerade die Finanzierung oft ein zentrales Problem dar.

PROZESSERFOLG: Eine Finanzierungsmöglichkeit der Gerichtskosten und der außergerichtlichen Kosten ist das Gewinnen des Verfahrens. Denn nach dem Erfolgsprinzip trägt die unterlegene Partei in aller Regel die Verfahrenskosten. Dieser Weg ist riskant, weil erst bei Verfahrensende Klarheit über die Kostenverteilung eintritt.

BERATUNGS-, PROZESS- UND VERFAHRENSKOSTENHILFE: Rechtsstreitigkeiten können auch über die Inanspruchnahme von Kostenhilfe finanziert werden. Ist ein Verfahren noch nicht vor einem Gericht anhängig, kann Beratungshilfe beantragt werden, um eine anwaltliche Beratung zu finanzieren. Für Gerichtsverfahren greift hingegen die Prozesskostenhilfe (PKH) und in Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen

Gerichtsbarkeit kann ein Antrag auf Gewährung von Verfahrenskostenhilfe (VKH) gestellt werden. Beratungs-, Prozess- und Verfahrenskostenhilfe wird gewährt, wenn eine Person aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage die Kosten des Prozesses nicht oder nur teilweise tragen kann und das Verfahren hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Die finanzielle Bedürftigkeit muss dargelegt werden. Ändern sich die finanziellen Umstände bis zu vier Jahre nach dem Prozess, ist das Geld allerdings zurückzuzahlen. Zumeist wird VKH/PKH durch Rechtsanwält*innen beantragt, um die Erfolgsaussichten darzulegen.

Doch sowohl die Beratungs- als auch die Prozesskostenhilfe sind Instrumente, die in der Praxis oft nicht greifen: Prozesskostenhilfe wird oft zu spät oder gar nicht bewilligt; Beratungshilfe ist in der Höhe gering und schon in der Beantragung so bürokratisch, dass vielfach davon abgesehen wird (Literaturtipp: Michael Wräse et al.). Für Rechtsanwält*innen ist beides zudem finanziell kaum lohnenswert. In vielen Fällen mit Schnittstellen zur Sozialen Arbeit erfolgt daher eine Ratenzahlungsvereinbarung mit Mandant*innen. Die Finanzierung anwaltlicher Unterstützung ist für viele Klient*innen der Sozialen Arbeit also ein erhebliches Problem. Häufig ist unklar, wie Betroffene die Kosten tatsächlich aufbringen sollen. So ist es etwa offenkundig, dass etwa bei den Regelsätzen nach AsylbLG selbst vermeintlich geringe Ratenzahlungen von 50-100 € nicht leistbar sind. Auch in der Kinder- und Jugendhilfe sind diese Finanzierungsfrage häufig ein erhebliches Problem (Literaturtipp: Hannah Franke).

RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG: Von Vorteil ist, wenn eine Person, die ein strategisches Verfahren anstrengt, über eine Rechtsschutzversicherung verfügt. Diese greift allerdings nur, wenn das spezifische Rechtsfeld vom Leistungskatalog der Versicherung umfasst wird.

PRO-BONO-MANDATE: Ein Teil der Kosten eines strategischen Prozesses kann auch dadurch abgedeckt werden, dass Prozessvertreter*innen auf eine Vergütung für ihre Tätigkeit verzichten. Für Rechtsanwält*innen sind solche Pro-bono-Mandate nach den Vorgaben ihrer Berufsordnung aber nur begrenzt möglich.

Während die zuvor genannten Möglichkeiten nur Kosten im engeren Sinne – also die Gerichtskosten und/oder die außergerichtlichen Kosten wie die Anwaltskosten – erfassen, gibt es eine Reihe von Instrumenten, mit denen auch der weitere organisatorische und personelle Aufwand (anteilig) abdecken lässt.

20

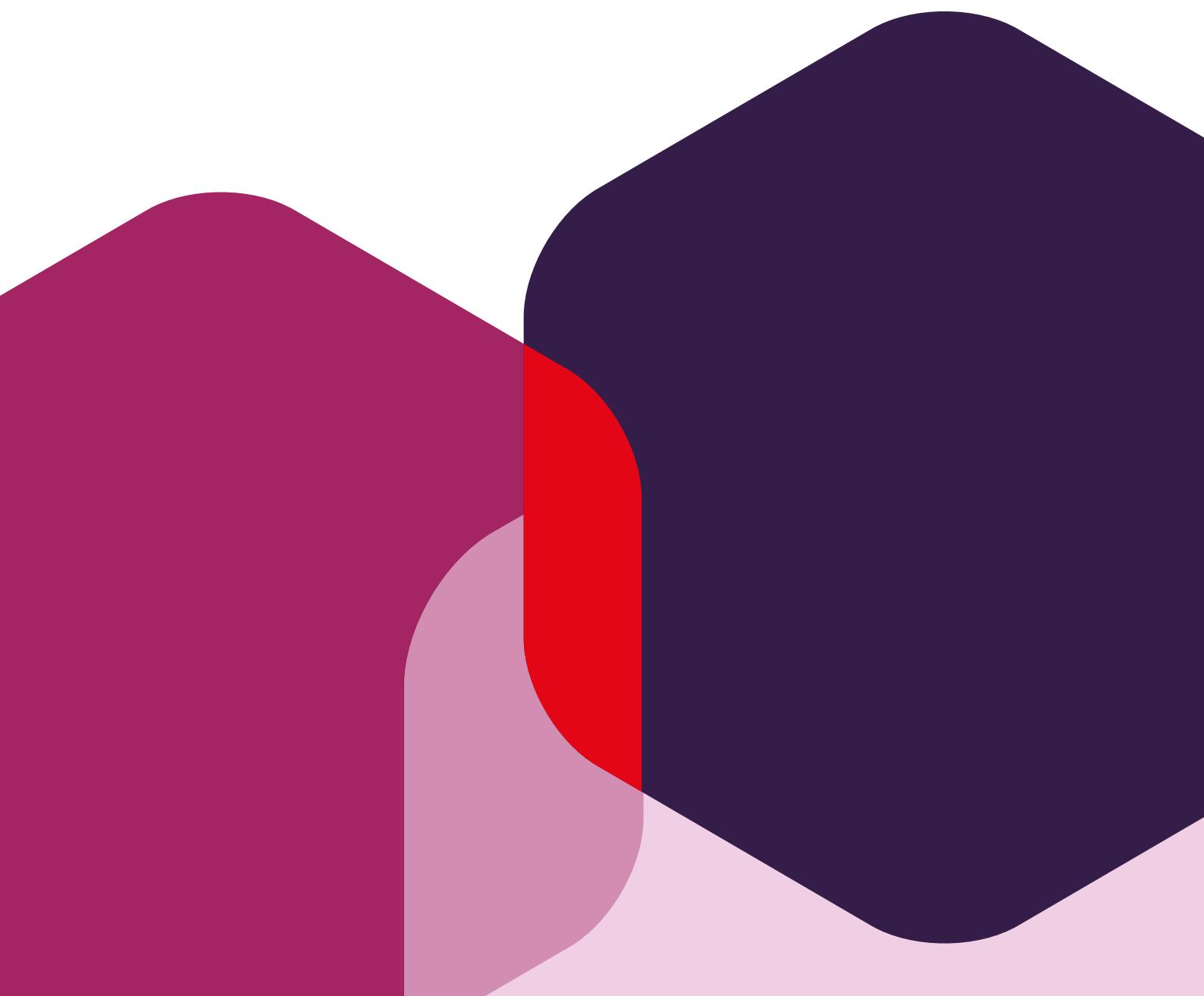
RECHTSCHILFEFONDS: Eine solche Finanzierungsmöglichkeit sind Rechtshilfefonds. Solche Finanzierungstöpfe von Organisationen oder Netzwerken sind meist einem spezifischen Thema gewidmet, etwa der Rechtshilfefonds für asyl- oder aufenthaltsrechtliche Fragen, oder für Verfahren im Umwelt- und Klimaschutz. Nicht nur für Klagen, sondern auch für das Verklagtwerden stellen Organisationen finanzielle Unterstützung bereit. Ein Beispiel ist das Projekt *Gegenrechtsschutz*, das u.a. die Kosten einer Verteidigung gegen Einschüchterungsklagen der extremen Rechten übernehmen kann.

CROWDFUNDING: Prozesse können auch über Spendenaufrufe, ein sog. Crowdfunding, finanziert werden. Dies bietet sich an, wenn absehbar ist, dass ein Fall öffentliche Aufmerksamkeit erregen wird und sich viele spendenbereite Personen mobilisieren lassen. Sozialarbeiter*innen machen das oft (teils auch in ihrer Freizeit), um sowohl die Gerichtskosten als auch die außergerichtlichen Anwaltskosten zu bezahlen.

ORGANISATIONSFINANZIERUNG: Sind Organisationen in strategische Verfahren involviert, stehen deren jeweiligen personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung. Ein Prozess kann mitunter auch über Organisationssmittel finanziert werden. Personelle Ressourcen werden dadurch abgedeckt, dass die für ein Verfahren zuständigen Mitarbeitenden von der Organisation bezahlt werden. In Organisationen der Sozialen Arbeit wird die Methode der strategischen Prozessführung bisher jedoch nur in Ausnahmefällen im Rahmen von Förderpolitiken finanziert. ■



Fallbeispiele



Einen großen Einfluss hat strategische Prozessführung im Falle der positiven Entscheidung durch höchstständische Gerichte - wobei auch Misserfolge vor Gericht sich in Erfolge umkehren können, wenn sich die Öffentlichkeit über den Ausgang des Verfahrens empört. Wir stellen zwei Beispiele aus der Praxis vor, in denen Soziale Arbeit bei strategischer Prozessführung vor dem Bundesverfassungsgericht und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eine wichtige Rolle gespielt hat.

Zwangsverpartnerung vor dem Bundesverfassungsgericht

Wie wichtig Sozialarbeiter*innen bei der Initiierung von strategischer Prozessführung sind und welche Relevanz sozialarbeiterisches Wissen in konkreten Verfahren haben kann, zeigt ein Fall zu Leistungskürzungen in Sammelunterkünften. Der Fall, den das *Bundesverfassungsgericht* im Jahr 2022 entschied, begann, als der Asylsuchende Kamalraj G. ein *Psychosoziales Zentrum (PSZ)* aufsuchte. Dort wurde die Kostenübernahme für eine Sprachmittlung zur Psychotherapie beantragt, die jedoch abgelehnt wurde. Das PSZ vermittelte an eine Rechtsanwältin, um rechtlich dagegen vorzugehen – dabei wurde auch die Kürzung von Leistungen für Alleinstehende in Sammelunterkünften im Asylbewerberleistungsgesetz thematisiert. Im September 2019 hatte die damalige schwarz-rote Bundesregierung entschieden, dass Alleinstehende, die in einer Geflüchtetenunterkunft leben, den Regelbedarfssatz 2 und damit zehn Prozent weniger Sozialleistungen als andere Leistungsberechtigte erhalten. Der Gesetzgeber begründete dies damit, dass von den Bewohner*innen einer Sammelunterkunft erwartet werden könne, dass sie „aus einem Topf“ wirtschaften und damit die gleichen Einspareffekte erzielen wie Eheleute.

Die Rechtsanwältin hat gegen die reduzierten Sozialleistungen vor dem Sozialgericht Düsseldorf geklagt. Die *Gesellschaft für Freiheitsrechte*, eine auf strategische Prozessführung spezialisierte Organisation, hat dem Sozialgericht einen ausführlichen Musterschriftsatz zur Verfügung gestellt mit Argumenten für die Verfassungswidrigkeit der Leistungskürzung. Dieses Muster nutzte das Sozialgericht Düsseldorf, um 2021 dem Bundesver-

fassungsgericht die Sache vorzulegen. Das BVerfG bat im Lauf des Verfahrens Organisationen als sachkundige Dritte um Stellungnahmen, darunter beispielsweise die Diakonie oder einen Flüchtlingsrat. Diese wiederum befragten bundesweit Netzwerkpartner*innen – darunter auch viele Sozialarbeiter*innen, deren Kenntnisse über Lebensbedingungen in Unterkünften in die Stellungnahmen einflossen. Diese belegte, dass die angenommenen „Synergieeffekte“ durch gemeinsames Einkaufen und Bevorratung in der Praxis nicht bestehen. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erklärte die Kürzungen für verfassungswidrig, was nicht nur zu Rückzahlungen für den Kläger führte, sondern die Leistungen für alle alleinstehenden Geflüchteten in Sammelunterkünften um 10 % erhöhte. Die Anbindung an das PSZ Düsseldorf war unerlässlich, um den Fall zu identifizieren, den Kläger während des Verfahrens zu begleiten und den Sachverhalt aufzubereiten. Von großer Relevanz war ebenfalls, dass das Wissen von Sozialarbeiter*innen von *vor Ort* direkt in den Sammelunterkünften in die Stellungnahmen der Organisationen einfloss (Literaturtipp: Maximilian Pichl & Hannah Franke).

Racial Profiling

Der Fall Wa Baile ist ein gutes Beispiel für die vielfältige Unterstützung, die um ein Gerichtsverfahren herum organisiert werden kann. Am 20. Februar 2024 hat der *Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)* die Schweiz wegen Racial Profiling verurteilt. Mohamed Wa Baile und die *Allianz gegen Racial Profiling* hatten zuvor in der Schweiz erfolglos geklagt. Neben künstlerischen Interventionen, einer Stellungnahme von acht Wissenschaftler*innen aus unterschiedlichen Disziplinen, Prozessbeobachtung durch das Forschungskollektiv *Rassismus vor Gericht* und zwei Publikationen einer Forschungsgruppe zur wissenschaftlichen Unterfütterung des Falls betonten die Allianz und Wa Baile die Bedeutung von kollektiver Ermächtigung, Gemeinschaft, Solidarität und der Sorge für einander. Ursprünglich wurde Wa Bailes Fall von einem Rechtsanwalt nicht als *guter* Fall eingestuft, weil die Chancen zu gewinnen nicht hoch seien. Ein Rechtskampf kann jedoch auch ein emanzipatorischer Akt des Widerstandes sein, es muss nicht eindimensional um das Gewinnen gehen. Wa Baile war zwar kein Klient der Sozialen Arbeit, die Begleitung seines Falles kann jedoch als Inspiration für Sozialarbeitende fungieren.

24

06.

Stimmen aus der Praxis



“

Rechtsanwalt im Asylbewerberleistungsgesetz: Zusammenarbeit mit Sozialarbeiter*innen

Bericht von Volker Gerloff

In meiner täglichen Arbeit als Fachanwalt für Sozialrecht mit zahlreichen Fällen nach dem AsylbLG sind Sozialarbeitende zentral. Viele Betroffene leben in Sammelunterkünften, sind gesellschaftlich isoliert und auf Unterstützung beim Zugang zum Recht angewiesen – insbesondere beim Weg zur anwaltlichen Vertretung. Diese Unterstützung leisten in der Regel die Sozialbetreuer*innen und Sozialarbeiter*innen vor Ort.

Wer als Rechtsanwalt im Sozialrecht und nach dem AsylbLG zu gesetzlichen Gebühren arbeitet, erzielt keine hohen Einnahmen; an einigen Gerichten führt eine restriktive Kostenpraxis sogar zu Defiziten. Dadurch steigt die Bedeutung der Zuarbeit durch Sozialarbeitende: Sie macht eine wirtschaftlich vertretbare Bearbeitung vieler Mandate überhaupt erst möglich. Wesentlich ist dabei, dass nicht nur bereits sehr komplexe oder *gegen die Wand gefahrene* Fälle an Anwält*innen herangetragen werden, sondern auch die zahlreichen Standardfälle. Nur mit einem ausgewogenen Fallmix lassen sich Kapazitäten aufbauen, Routinen etablieren und besonders aufwendige Verfahren quersubventionieren – zum Nutzen der Betroffenen.

In Unterkünften mit engagierter, gut abgestimmter Zusammenarbeit zwischen Sozialarbeitenden und spezialisierten Anwält*innen werden soziale Rechte von Geflüchteten spürbar besser durchgesetzt. Anderswo scheinen Rechtsverletzungen im sozialrechtlichen Bereich häufiger ohne Gegenwehr zu bleiben. Problematisch ist, wenn Betroffene nicht auf ihre Rechte hingewiesen werden oder ihnen auf Nachfrage beschwichtigend mitgeteilt wird, „das habe schon seine Richtigkeit“. Wenn kaum noch professionelle Sozialarbeiter*innen in den Unterkünften arbeiten, fehlt es ihnen einerseits an Rechtswissen und andererseits an Strategien zum Umgang mit dem (wie ich von Kolleginnen aus der Sozialen Arbeit gelernt habe) inhärenten Spannungsverhältnis der Sozialen Arbeit: Denn nach meinen Erfahrungen in der Arbeit gegen das AsylbLG spielt die institutionelle Abhängigkeit regelmäßig eine Rolle: Träger der Sozialen Arbeit werden häufig von dem Rechtsträger finanziert, dem die entscheidende Behörde angehört. Diese Abhängigkeit führt im AsylbLG teilweise dazu, dass nicht gegen Rechtsverletzungen vorgegangen wird. Gleichzeitig gibt es viele sehr engagierte Sozialarbeitende in Unterkünften oder in Fachberatungsstellen, die den Zugang zum Recht

aktiv ermöglichen. Bei Verfahren strategischer Prozessführung – etwa zur Bezahlkarte oder zu Leistungsausschlüssen bei „Dublin-Fällen“ – helfen sie, geeignete Fälle zu identifizieren und die Betroffenen zu begleiten. Der Austausch mit ihnen ist für meine Arbeit äußerst wertvoll und sollte weiter vertieft werden. Bewährt haben sich gemeinsame Veranstaltungen, in denen anwaltliche und sozialarbeiterische Perspektiven zusammenkommen. Sinnvoll können vielleicht auch niedrigschwellige Formate wie Kurzsprechstunden in Unterkünften, Exkursionen von Studierenden der Sozialen Arbeit in Anwaltskanzleien, aber auch Angebote von Sozialarbeiter*innen für Rechtsanwält*innen sein. Hemmschwellen sinken, Abläufe werden klarer, und Rollen lassen sich sauber abstimmen.

Die Sozialarbeitenden, mit denen ich regelmäßig kooperiere, sind hoch engagiert – die Zusammenarbeit macht Spaß und wirkt. Angesichts eines sich verschärfenden politischen Klimas, das teilweise auch Behörden und Gerichte prägt, können wir die Rechte von Geflüchteten nur gemeinsam effektiv durchsetzen.

“

Gesellschaft für Freiheitsrechte: Zusammenarbeit mit Sozialarbeiter*innen

Bericht von Mareile Dedeckind

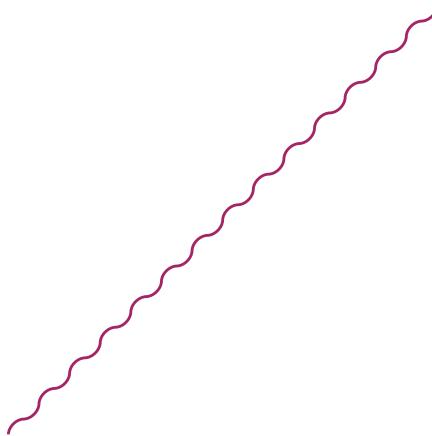
Die *Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. (GFF)* hat in Zusammenarbeit mit Sozialarbeiter*innen verschiedene Projekte initiiert, um die Rechte obdach- und wohnungsloser Menschen zu stärken. Denn gerichtliche Grundsatzentscheidungen sind dann besonders wichtig, wenn der Zugang zum Recht mit hohen und teils unüberwindbaren Hürden für die Betroffenen verbunden ist. Wohnunglose Menschen sind aufgrund ihrer prekären und instabilen Lebenssituation in besonderem Maße gefährdet, ihre Rechte nicht durchsetzen zu können – massive strukturelle Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit Wohnungslosigkeit bleiben unsichtbar und ohne Konsequenzen.

Die GFF führt in Zusammenarbeit mit Sozialarbeiter*innen strategische Klagen gegen das Bettelverbot im öffentlichen Personennahverkehr in Hamburg. Davon, dass das Bettelverbot seit Frühjahr 2024 von den Verkehrsunternehmen vermehrt durchgesetzt wurde und bettelnde Menschen Geldstrafen bezahlen mussten, erfuhr zunächst die Sozialarbeiter*innen – und wandten

26

sich an die GFF. Die Sozialarbeiter*innen streuten unser Fallprofil mit den wesentlichen Voraussetzungen, die für eine Klage erfüllt sein müssten, und sprachen darüber mit ihren Klient*innen. Durch ihre oft langjährige Beziehung zu den Klient*innen konnten sie einschätzen, wer insbesondere im Hinblick auf emotionale Stabilität, Zuverlässigkeit, Durchhaltevermögen und vielleicht sogar eine gewisse aktivistische Haltung in der Lage und willens sein könnte, die Klage mit uns zu führen. Die Sozialarbeiter*innen organisierten gemeinsame Gesprächstermine in den für die Klient*innen vertrauten Räumen. Während der Klageverfahren halten die Sozialarbeiter*innen den Kontakt zu den beiden Klägern und informieren sie über den Fortgang des Gerichtsverfahrens. Zugleich informieren sie uns über mögliche Veränderungen der Lebenssituationen der Kläger.

Gleichermaßen arbeitet die GFF bei den strategischen Klagen auf Beschaffung einer Wohnung nach den §§ 67 ff. SGB XII mit Sozialarbeiter*innen in Berlin zusammen. Ziel der Klagen ist es, mit einer Person, die bereits länger wohnungslos ist, obwohl sie nach den §§ 67 ff. SGB XII Unterstützung bei der Beschaffung einer Wohnung erhält, einen Rechtsanspruch auf die unmittelbare Beschaffung einer Wohnung durchzusetzen. Auch hier brachten Sozialarbeiter*innen schon frühzeitig ihre Expertise ein, indem sie die GFF über die Praxis der Wohnraumversorgung und ordnungsrechtlichen Unterbringung in Berlin aufklärten. Sie vermittelten Klient*innen als potenzielle Kläger*innen – darunter ein Mann, der bereits seit über zehn Jahren untergebracht ist, und eine alleinerziehen-



de Mutter mit fünf Kindern, die aufgrund jahrelanger wechselnder Unterbringung immer wieder die Schule wechseln mussten. Da in diesen Klageverfahren die vergeblichen Bemühungen um eine Wohnung und die besondere Dringlichkeit eines eigenen Wohnraums dargelegt werden muss, ist die Ermittlung des Sachverhalts besonders aufwändig. Die Sozialarbeiter*innen unterstützen hierbei durch die Bereitstellung von Unterlagen und persönlichen Berichten aus der bisherigen sozialarbeiterischen Betreuung. Zum Teil überprüfen die Sozialarbeiter*innen auch die Ausführungen zum Sachverhalt in den Schriftsätze an die Behörde oder das Gericht auf ihre Richtigkeit. Bei der Anfertigung von eidesstattlichen Versicherungen, in denen die Kläger*innen ihre Lebensgeschichte und oft höchstpersönliche Umstände mit uns teilen, unterstützen sie bei der Beantwortung der Fragen und stehen den Kläger*innen psychosozial zur Seite.

Diese Erfahrungen zeigen, dass Sozialarbeiter*innen eine unverzichtbare Brückenfunktion zwischen ihren Klient*innen und der GFF einnehmen. Für die Sozialarbeiter*innen selbst war es oft motivierend, durch die Unterstützung strategischer Prozessführung Missstände auch strukturell bekämpfen zu können. Für die Projekte der GFF haben sich ihre Kenntnis von der Lebensrealität bei Wohnungslosigkeit, der regelmäßige Kontakt zu den Betroffenen und ihre psychosozialen Kompetenzen in jeder Phase der Projekte – von der Projektidee über die Kläger*innensuche bis hin zum Führen der Klage – als entscheidend erwiesen. Insbesondere das Vertrauensverhältnis zu den Kläger*innen und die psychosoziale Begleitung im Rahmen der Sozialarbeit ist wesentlich für eine verantwortungsvolle strategische Prozessführung mit vulnerablen Menschen.

Law Clinics als didaktisches Modell für strategische Prozessführung im Studium

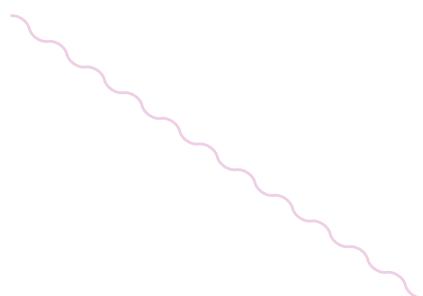


Bisher wird in der akademischen Ausbildung von Sozialarbeiter*innen wenig thematisiert, wie in der Sozialen Arbeit auf strukturelle Veränderung hingewirkt werden kann (Literaturtipp Miriam Burzlaff). Eine Möglichkeit, strategische Prozessführung in der Sozialen Arbeit voranzutreiben, kann der Ausbau von *Law Clinics* an Fakultäten der Sozialen Arbeit sein. In den USA sind *Law Clinics* weit verbreitet, in Deutschland gibt es diese vor allem an juristischen Fakultäten als *Refugee Law Clinics*. Eine *Law Clinic* ist eine praxisorientierte Ausbildungs- und Beratungsstelle an einer Universität, Hochschule oder unabhängigen Organisation. Sie bietet kostenlose Rechtsberatung an, zumeist für arme Menschen. Unter Aufsicht übernehmen Studierende hier die Beratung zu verschiedenen Rechtsgebieten. In Kanada, Australien und den USA arbeiten Jurist*innen und Sozialarbeiter*innen oft zusammen in *Law Clinics*.

Der Umfang und die Art der Tätigkeit von Sozialarbeitenden in den *Law Clinics* kann stark variieren: In manchen *Law Clinics* sind (angehende) Sozialarbeiter*innen fest angestellt, in manchen arbeiten sie als Ehrenamtliche, in manchen sind sie als Praktikant*innen tätig. Sozialarbeiter*innen haben vielfältige Aufgaben in den *Law Clinics*. Sie sind etwa als *Case Manager*, *community developer* tätig oder arbeiten während des Studiums gemeinsam mit Jura-Student*innen an Fällen. Sie können aber auch Ausbilder*innen für Jura-Student*innen sein und Schulungen für diese anbieten.

In internationalen Studien zeichnet sich eine große Zustimmung zu dem Konzept von Sozialarbeiter*innen in *Law Clinics* ab. Sozialarbeiter*innen hätten ein differenziertes Verständnis von Problemlagen, könnten die Sorgen der Klient*innen besser verstehen und dadurch besser auf diese eingehen. Sie unterstützten diese während und nach der Bearbeitung ihrer rechtlichen Probleme. Außerdem würden Sozialarbeiter*innen die Effektivität der juristischen Ausbildung verbessern. Die Zusammenarbeit würde allen zugutekommen. Zugleich nennen die *Law Clinics* einige Herausforderungen. Klare Rollendefinitionen und die Gleichbehandlung beider Berufsgruppen sind zentral, um professionelle und ethische Konflikte zu vermeiden. Auch die Fallkoordination, der Umgang mit dem Anwaltsgheimnis, den Schweigepflichten und die Beachtung von Grenzen, der noch nicht fertig ausgebildeten Beteiligten führen zu komplexen Abläufen. In der Forschung gibt es inzwischen einige Berichte mit Erkenntnissen zum Umgang mit diesen Schwierigkeiten. Auch in aktuellen empirischen Forschungsarbeiten etwa im Rahmen des Masterstudium *Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession* durch die drei Kooperationshochschulen (ASH, EHB, KHSB) wird das Thema behandelt.

Neben dem Ausbau von *Law Clinics* in der akademischen Ausbildung von Sozialarbeiter*innen, können darüber hinaus multiprofessionell ausgerichtete *Law Center* im Zusammenhang mit strategischer Prozessführung in der Sozialen Arbeit diskutiert werden, wie sie sich beispielsweise im Vereinigten Königreich etabliert haben, in denen Jurist*innen und Sozialarbeiter*innen tätig sind.



Risiken und Grenzen strategischer Prozessführung



RAHMENBEDINGUNGEN SOZIALER ARBEIT: Angesichts der Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit darf nicht davon ausgegangen werden, dass Sozialarbeitende strategische Prozessführung *nebenbei* leisten. Außerdem belasten Deprofessionalisierungstendenzen, das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht oder unzulässige Beschränkung im professionellen Handeln (etwa Ausschluss von Verfahrens- und Rechtsberatung durch Fördermittelgeber) Sozialarbeiter*innen in ihrem beruflichen Alltag (Literaturtipp: Hannah Franke). Es wäre auch möglich, diese unzureichenden Rahmenbedingungen und die prekären Beschäftigungsverhältnisse von Sozialarbeiter*innen mehr in den Blick zu nehmen und mittels strategischer Prozessführung anzugehen.

GEGENMOBILISIERUNG: Folge eines strategischen Verfahrens kann sein, dass dieses in der öffentlichen Debatte als *rechtsmissbräuchlich* dargestellt wird. Ein Beispiel für eine solche Gegenmobilisierung ist die Debatte um eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin zu Zurückweisungen an der deutschen Grenze (Juni 2025). Das Verfahren wurde fälschlicherweise in Teilen der Presse als konstruiert, die Kläger*innen als *gecastet* bezeichnet und ihnen wurde ihr Rechtsschutzbegehren abgesprochen. Auch das Gericht, das die Praxis der Zurückweisung als rechtswidrig bewertete, erlebte Anfeindungen.

EINSCHÜCHTERUNGSKLAGEN: Ein weiteres Mittel der Delegitimierung sind *SLAPP-Klagen* (*strategic lawsuits against public participation*). Dabei handelt es sich um rechtliche Schritte, die mit dem Ziel angedroht oder angestrengt werden, eine öffentliche Diskussion zu einem Thema einzuschränken. Dahinter stehen teilweise Unternehmen, die um ihre Reputation fürchten, wenn etwa menschenrechtswidrige Praktiken – z.B. Lieferkettenverstöße – publik werden. Ebenso nutzen rechte Parteien oder Netzwerke juristische Drohungen, Abmahnungen oder Unterlassungsklagen, um eine öffentliche Debatte um ihre Positionen zu unterbinden.

GRENZEN EINES SOZIALEN WANDELS DURCH RECHT: Schließlich ist zu betonen, dass das Recht allein diskriminierende gesellschaftliche Herrschaftsverhältnisse oder kapitalistische Produktionsverhältnisse nicht grundlegend verändern kann (Literaturtipp: Andreas Fischer-Lescano). Strategische Prozessführung darf daher auch nicht überschätzt werden: Soziale Probleme dürfen nicht entpoliert und verrechtlicht werden. Die Ziele der Profession und wissenschaftlichen Disziplin Soziale Arbeit, „gesellschaftliche Veränderungen, soziale Entwicklungen und den sozialen Zusammenhalt sowie die Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen“ [Definition Soziale Arbeit, IFSW / DBSH] können nicht allein durch juristische Verfahren herbeigeführt werden. —

Ohne

Sozialarbeiter*innen

geht es nicht!



Mit der Broschüre haben wir die vielfältigen Möglichkeiten in der Sozialen Arbeit beschrieben, wie sich an Kämpfen um (Menschen-)Rechte beteiligt werden kann. Unser Aufschlag hat hierbei keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sozialarbeiter*innen haben viele weitere Möglichkeiten, sich für die Rechte ihrer Klient*innen einzusetzen. Denn Menschenrechte werden *von unten* praktisch umgesetzt und eine sozialarbeiterische Perspektive und Beteiligung ist, wie wir aufgezeigt haben, von großem Wert und teils unverzichtbar. Es bleibt abzuwarten, inwiefern die Methode der strategischen Prozessführung etwa im Rahmen der akademischen Ausbildung von Sozialarbeiter*innen in Formen von Law Clinics in Deutschland ausgebaut werden oder wie ihre Rolle in Teams in auf strategische Prozessführung spezialisierten Organisationen aussehen kann. Denkbar ist unter anderem, dass entsprechende Organisationen vermehrt Sozialarbeiter*innen anstellen.



Beim Ausbau strategischer Prozessführung sollte zukünftig bedacht werden, einerseits weiter einzufordern, dass andere Disziplinen und Professionen die Beteiligung von Sozialarbeiter*innen schätzen und berücksichtigen. Andererseits sind aber auch Sozialarbeiter*innen selbst gefordert, für ihre spezifisch sozialarbeiterische Rolle in den Kämpfen um (Menschen-)Rechte einzutreten. Auch im Fach selbst sollte sich die Überzeugung durchsetzen: Ohne Sozialarbeiter*innen geht es nicht!

In Zeiten, in denen Menschenrechte offen infrage gestellt werden, kann diese Broschüre nur der Anfang einer Debatte sein, die es weiterzuführen gilt. Lasst uns also gemeinsam Menschenrechte ernst nehmen und sie als konkretes Instrument in unserer täglichen Arbeit nutzen – unter anderem mit der Methode der strategischen Prozessführung.



Glossar

MENSCHENRECHTE: Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) ist das bekannteste Menschenrechtsdokument, jedoch rechtlich nicht verbindlich. Deshalb wurden die Menschenrechte in verschiedenen völkerrechtlichen Verträgen festgeschrieben, die für die Staaten, die sie unterzeichnet haben, rechtlich bindend sind. Eines dieser Abkommen ist beispielsweise die *UN-Kinderrechtskonvention*, die für alle Menschen unter 18 Jahren gilt. In der Bundesrepublik Deutschland gilt die Konvention mittlerweile vorbehaltlos und hat in Verbindung mit Art. 59 Abs. 2 GG den Rang einfachen Bundesrechts. In Europa ist außerdem die *Europäische Menschenrechtskonvention*, insb. für den Stopp von Abschiebungen und den Diskriminierungsschutz sowie den Gesundheitsschutz relevant und von Individuen einklagbar.

KLIENT*INNEN: Die Bezeichnungen für Menschen, mit denen Sozialarbeitende in den vielfältigen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit arbeiten, haben sich im Laufe der Zeit gewandelt. Häufig wird der Begriff *Klient*in* verwendet, der auch international etabliert ist. Er beschreibt Personen, die professionelle Hilfe zur Bewältigung von Problemen benötigen, wobei Fachkräfte eine definitions- und machtbestimmende Position einnehmen. Der im Zuge alltags- und später lebensweltorientierter Ansätze eingeführte Begriff *Adressat*innen* entstand als Kritik an eben diesem *Klient*innenbegriff* sowie in Abgrenzung zum ebenfalls vorhandenen *Kund*innenbegriff*. Der Begriff der *Adressat*innen* betont die Freiwilligkeit der Nutzung von Angeboten. Diese Freiwilligkeit ist jedoch nicht immer gegeben, sodass der Begriff mitunter eine Augenhöhe suggeriert, die faktisch nicht vorhanden ist. Wir benutzen in der Broschüre daher die Bezeichnung *Klient*innen*.

SOZIALARBEITER*INNEN: Sozialarbeiter*innen sind durch ein abgeschlossenes Studium und eine Praxisphase qualifiziert. Sie sind untere anderem durch die staatliche Anerkennung mit Sozialpädagog*innen gleichgestellt. Auch angrenzende Berufsgruppen wie Heilpädagog*innen, Kindheitspädagog*innen oder ausgebildete Erzieher*innen können als Fachkräfte in der Sozialen Arbeit tätig sein. Sie sind jedoch keine Sozialarbeiter*innen. Gleichwohl können sie – ebenso wie Quereinsteiger*innen und in der Sozialen Arbeit tätige Psycholog*innen oder Soziolog*innen etc. – mit ihren jeweiligen Qualifikationen und Funktionen Beiträge zur strategischen Prozessgestaltung im Sinne der Menschenrechte leisten.

JURIST*INNEN & RECHTSANWÄLT*INNEN: Jurist*innen sind Personen mit abgeschlossenem rechtswissenschaftlichen Studium. Ein Teil dieser Jurist*innen sind Rechtsanwält*innen, die nach dem zweiten juristischen Staatsexamen als solche zugelassen werden und sich mitunter als Fachanwält*innen auf bestimmte Rechtsgebiete spezialisieren.

RECHTSKÄMPFE: Rechtskämpfe sind gerichtliche und außergerichtliche Auseinandersetzungen, in denen gesellschaftliche Akteur*innen – etwa Organisationen, Rechtsanwält*innen oder soziale Bewegungen – das Recht als umkämpftes Terrain politischer Auseinandersetzungen nutzen. Sie sind Ausdruck dafür, dass Recht nicht nur ein neutrales Regelwerk darstellt, sondern eine Arena gesellschaftlicher Macht- und Herrschaftsverhältnisse, in der sowohl staatliche Restriktionen abgesichert als auch emanzipatorische Handlungsspielräume eröffnet werden können. Der Begriff der Rechtskämpfe ist weiter gefasst als strategische Prozessführung und meint auch Auseinandersetzungen um das Rechtsbewusstsein von Betroffenen und Bewegungen oder die Streits um die Auslegung des Rechts in der juristischen Fachwelt.

KLAGEKOLLEKTIV: Ein Klagekollektiv ist ein strategischer Zusammenschluss von Kläger*innen, Rechtsanwält*innen, Expert*innen und Unterstützer*innen, welche gemeinsam ein Gerichtsverfahren führen, um individuelle Barrieren beim Zugang zum Recht zu überwinden und gesellschaftliche Veränderungen anzustoßen.

AMICUS CURIAE: Ein Amicus Curiae Brief ist ein Brief an ein Gericht, mit dem fachliche (z.B. sozialarbeiterische) Stellungnahmen eingereicht werden. Die Einreichung von Amicus-Curiae-Briefen ist grundsätzlich an allen deutschen Gerichten, beim *Europäischen Gerichtshof (EuGH)* für die *Europäische Union*, dem *Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)* und den UN-Ausschüssen möglich. Gesetzlich geregelt ist dies allerdings nur für manche dieser Gerichte, etwa das BVerfG (§ 27a BVerfGG) oder den EGMR (Art. 36 Abs. 2 EMRK). Die anderen Gerichte entscheiden nach eigenem Ermessen, ob sie diese Briefe zulassen. Amicus-Curiae-Stellungnahmen sind seit Jahren geübte Praxis. Aktuelle Beispiele hierfür sind Stellungnahmen vom Deutschen Institut für Menschenrechte in Verfahren wegen Racial Profiling. In den USA wurden Amicus-Curiae-Briefe beispielsweise bei Gerichtsfällen, in denen es um die reproduktiven Rechte von Frauen oder um sexualisierte Gewalt ging, intensiv genutzt.

Literaturtipps

ATAÇ, I. (2021). Citizenship durch strategische Prozessführung: Soziale Rechte von Migrant*innen und die Bedeutung der lokalen Akteur*innen. In ogsa AG Migrationsgesellschaft (Hg.), Soziale Arbeit in der Postmigrationsgesellschaft. Kritische Perspektiven und Praxisbeispiele aus Österreich (S. 433-445). Beltz Juventa. Weinheim. <https://content-select.com/de/portal/media/view/6047368d-7668-4b80-9a31-389bb0dd2d03?forceauth=1>

BURZLAFF, M. (2021). Selbstverständnisse Sozialer Arbeit: Individualisierungen – Kontextualisierungen – Policy Practice: eine Curriculaanalyse (1. Auflage 2021.). Beltz Juventa: Weinheim.

DIETRICH, M. (2025). Unabhängige Abschiebungsbeobachtung der Kirchen am Flughafen. Handlungsmöglichkeiten und Aufgaben Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession [Masterarbeit]. Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:l189-qucosa2-989555>

FISCHER-LESCANO, A. (2019). Kassandras Recht. Kritische Justiz, 52(4), S. 407–434. <https://doi.org/10.5771/0023-4834-2019-4-407>

FRANKE, H., & GIULIANI, L. (2025). Die rechtliche Vertretung geflüchteter Kinder und Jugendlicher. Asylmagazin – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht, (4–5), S. 102–110.

FRANKE, H. (2022). Gemeinsame Kämpfe von Rechtsanwält*innenschaft und Sozialer Arbeit. Eine ethnographische Untersuchung der Zusammenarbeit im Asylbewerberleistungsrecht [unveröffentlichte Masterarbeit] MRMA. <https://www.mrma-berlin.de/Studium/Masterarbeiten/>

HAHN, L. (2024). Strategische Prozessführung im Klagekollektiv – Über die Bedeutung kollektiver Mobilisierung für den Zugang zu Recht. Nomos: Baden-Baden. doi.org/10.5771/9783748943525

NIENDORF, M. (2023). Critical Monitoring als Handlungsmethode – sozialarbeiterisches Wissen systematisch für strukturelle Veränderungen einsetzen. In N. Prasad (Hg.), Methoden struktureller Veränderung in der Sozialen Arbeit (S. 87–98). Verlag Barbara Budrich. <https://doi.org/10.36198/9783838560465>

PICHL, M. (2021). Rechtskämpfe – Eine Analyse der Rechtsverfahren nach dem Sommer der Migration. Campus: Frankfurt am Main.

PICHL, M., & FRANKE, H. (2025). Legal Struggles and Social Work: The Contribution of Social Workers for the Legal Mobilization of Human Rights. Journal of Human Rights and Social Work. <https://doi.org/10.1007/s41134-025-00420-9>

PRASAD, N. (2023). Strategische Prozessführung: eine sehr geeignete Methode für strukturelle Veränderungen. In N. Prasad (Hg.), Methoden struktureller Veränderung in der Sozialen Arbeit (S. 71–86). Verlag Barbara Budrich. Opladen. <https://doi.org/10.36198/9783838560465>

RUDOLF, B. (2014). Rechte haben - Recht bekommen: das Menschenrecht auf Zugang zum Recht. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.

WA BAILE, MOHAMMED TAREK NAGUIB & SARAH SCHILLIGER VON DER SCHWEIZER ALLIANZ GEGEN RACIAL PROFILING IM GESPRÄCH MIT ANDREAS FOITZIK. (2020). „... das war so eine große Solidarität ...“ – ein Nachdenken über strategische Prozesse als Möglichkeit der politischen Mobilisierung. In N. Prasad, A. Foitzik & K. Muckenfuss (Hg.), Recht vor Gnade. Bedeutung von Menschenrechtsentscheidungen für eine diskriminierungskritische (Soziale) Arbeit (S. 130–143). Beltz Juventa: Weinheim. <https://content-select.com/de/portal/media/view/5c84e9cf-9f80-491d-bce0-646eb0dd2d03>

WINKLER, K. (2022). Kampagnen und Teilnahme an Gerichtsprozessen als Makropraxis der Sozialen Arbeit in der Progressive Era. Soziale Arbeit, 71(8–9), S. 287–292. <https://doi.org/10.5771/0490-1606-2022-8-9-287>

WRASE, M., BEHR, J., GÜNTHER, P., MOBERS, L., STEGEMANN, T. & THIES, L. (2022, Juli). Zugang zum Recht in Berlin. Zwischenbericht explorative Phase [Discussion Paper]. Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung. <https://bibliothek.wzb.eu/pdf/2022/p22-004.pdf>

Die Autor*innen

Melanie Dietrich hat als studentische Hilfskraft in dem Projekt gearbeitet. Im Rahmen ihrer Masterarbeit forschte sie zur Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession in Verbindung mit der unabhängigen Abschiebungsbeobachtung der Kirchen an deutschen Flughäfen. Im Anschluss an ihr Masterstudium absolvierte sie ein Auslandspraktikum bei einer NGO auf Lesbos, die geflüchtete Menschen unterstützt.

KONTAKT: melanie_dietrich_99@web.de

Hannah Franke ist Stipendiatin der Hans-Böckler-Stiftung und forscht in ihrem Promotionsvorhaben, unter Berücksichtigung der jeweiligen ökonomischen und politischen Rahmenbedingungen der Professionen, zur Zusammenarbeit von Sozialer Arbeit und Rechtsanwält*innenschaft in den Kämpfen junger geflüchteter Menschen um ihre (Menschen-)Rechte.

KONTAKT: hannahfranke@posteo.de

Lisa Hahn vertritt die Professur für Öffentliches Recht mit den Schwerpunkten Sozial- und Bildungsrecht an der Universität Hildesheim. Sie promovierte mit einer rechtssoziologischen Arbeit zu strategischer Prozessführung durch Klagekollektive als Instrument des Grund- und Menschenrechtsschutzes.

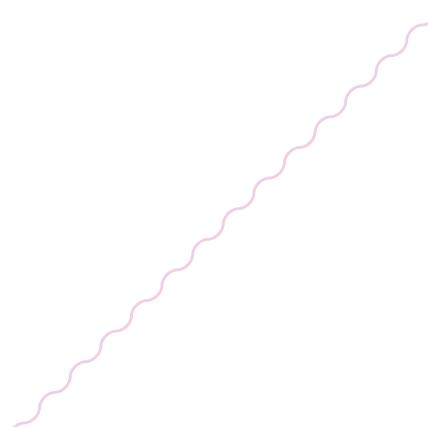
KONTAKT: lisa-hahn@posteo.de

Maximilian Pichl ist Rechts- und Politikwissenschaftler. Er war bis 2025 Professor für Soziales Recht an der Hochschule RheinMain und leitete dort das Projekt. Danach wechselte er auf eine Professur an der Frankfurt University of Applied Sciences und forscht unter anderem zu Rechtskämpfen schwerpunktmäßig im Sozial- und Migrationsrecht.

KONTAKT: maximilian.pichl@fra-uas.de

Nivedita Prasad ist Professorin für Handlungsmethoden und genderspezifische Soziale Arbeit an der Alice Salomon Hochschule Berlin. Sie leitet den deutschsprachigen Masterstudiengang *Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession*.

KONTAKT: prasad@ash-berlin.eu



Impressum

Die Broschüre ist im Rahmen des Projekts *Strategische Prozessführung und -begleitung in der Sozialen Arbeit* am Fachbereich Sozialwesen der *Hochschule RheinMain* entstanden. Die Mittel aus diesem Projekt stammen aus der Förderlinie *Forschung und Transfer* der *Hochschule RheinMain*. Die Druckkosten wurden von der *Gesellschaft für Freiheitsrechte* im Rahmen ihres von der *Stiftung Mercator* unterstützten Projekts *Recht Effektiv* übernommen.

PROJEKTLEITUNG: Prof. Dr. Dr. Maximilian Pichl, Prof. Dr. Cara Röhner

HERAUSGEBER*INNEN: Melanie Dietrich, Hannah Franke, Lisa Hahn, Maximilian Pichl, Nivedita Prasad

LEKTORAT: Mahssa Sotoudeh

LAYOUT: Chris Schneider | info@cityescape.de

ZITIERVORSCHLAG: Herausgeber*innenkollektiv (2026). *Strategische Prozessführung in der Sozialen Arbeit. Die aktive Rolle Sozialer Arbeit in den Kämpfen um (Menschen-)Rechte*. Wiesbaden.

Wiesbaden, Januar 2026.



hs-rm.de/sozialwesen